

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontoiatri
Swiss Dental Association

SSO



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 05. Juli 2019 und
zum Bildungsplan vom 05. Juli 2019

für

Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ Assistante Dentaire CFC / Assistant dentaire CFC Assistente dentale AFC

Berufsnummer 86016

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 11. September 2020

erlassen durch die OdA SSO (Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft) / SVDA (Schweizerischer Verband der Dentalassistentinnen) am 1. Dezember 2020

aufzufinden unter <https://www.sso.ch/sso/berufsbilder/dentalassistentin.html>

Und: <https://www.svda.ch/beruf/berufsbild>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich Praktische Arbeit</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse.....</i>	<i>6</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich bildgebende Diagnostik.....</i>	<i>8</i>
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>9</i>
4.5	<i>Erfahrungsnote.....</i>	<i>9</i>
5	Angaben zur Organisation.....	10
5.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	<i>10</i>
5.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>10</i>
5.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>10</i>
5.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>10</i>
5.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>10</i>
5.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>10</i>
5.7	<i>Archivierung</i>	<i>10</i>
	Inkrafttreten	11
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Dentalassistentin / Dentalassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5.7.2019. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 - 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Dentalassistentin / Dentalassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5.7.2019.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

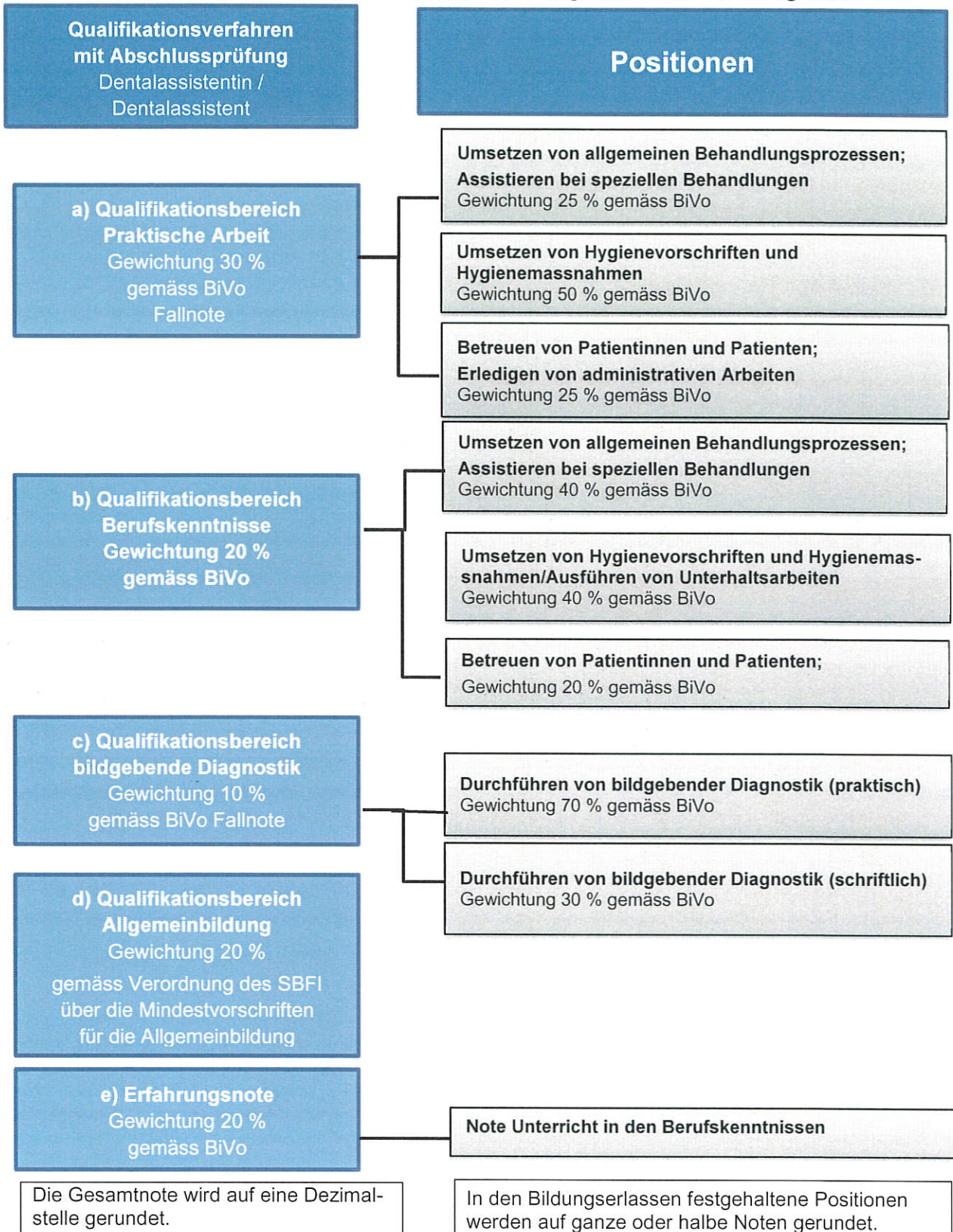
Im QV wird festgestellt, ob die Lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten:



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich Praktische Arbeit sollen grundlegende praktische Handlungskompetenzen abgeschlossen werden.

Die Note des Qualifikationsbereichs Praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Die Praktische Arbeit dauert 2.5 Stunden und findet in einer Berufsschule, einem Lehrbetrieb oder an einem anderen geeigneten Ort statt. Geprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche (HKB) und Handlungskompetenzen (HK) mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Umsetzen von allgemeinen Behandlungsprozessen; Assistieren bei speziellen Behandlungen	45 Min.	25 %
2	Umsetzen von Hygienevorschriften und Hygienemassnahmen;	30 Min.	50 %
3	Betreuen von Patientinnen und Patienten; Erledigen von administrativen Arbeiten	75 Min.	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Position 1 (45 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK a.1: Bei der Befundaufnahme assistieren
- HK a.2: Patientinnen und Patienten bei allen Behandlungsschritten betreuen
- HK b.1: Bei Füllungstherapien assistieren
- HK b.2: Bei endodontischen Behandlungen assistieren
- HK b.3: Bei Parodontaluntersuchungen und -behandlungen assistieren
- HK b.4: Bei prothetischen Behandlungen assistieren
- HK b.5: Bei kieferorthopädischen Behandlungen assistieren
- HK b.6: Bei zahnärztlichen chirurgischen Eingriffen assistieren

Während eines Rollenspiels begleitet die Kandidatin oder der Kandidat eine Patientin oder einen Patienten³ in Praxissituationen. Anhand eines Auftrags muss ein Arbeitsplatz vorbereitet und bei Behandlungen assistiert werden. Im Rollenspiel wird der HKB a und mindestens zwei Handlungskompetenzen des HKB b geprüft.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

³ Die Rolle der Patientin oder des Patienten wird in der Regel von der Prüfungsexpertin oder dem Prüfungsexperten übernommen.

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Aufträge sind ausgewogen. In die Bewertung fliessen ebenfalls die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) gemäss Bildungsplan ein.

Position 2 (30 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK c.1: Für den persönlichen und den Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten sorgen
- HK c.2: Das Behandlungszimmers nach Vorschrift vor- und nachbereiten
- HK c.3: Medizinprodukte gemäss den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) aufbereiten

Zu den oben aufgelisteten HK wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein zweiteiliger zusammenhängender Auftrag erteilt. Ein Teil wird im Behandlungszimmer, der andere im Sterilisationsraum umgesetzt.

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Aufträge sind ausgewogen. In die Bewertung fliessen ebenfalls die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) gemäss Bildungsplan ein.

Position 3 (75 Minuten)

Die Position 3 wird wie folgt in zwei Unterpositionen unterteilt, die je zu 50% gewichtet werden:

Die Unterposition 3.1 (30 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK f.1: Patientinnen und Patienten empfangen
- HK f.3: Patiententermine verwalten
- HK f.4: Patientinnen und Patienten über Prophylaxe aufklären

Die Kandidatin oder der Kandidat betreut im ersten Rollenspiel Patientinnen oder Patienten direkt am Praxisempfang und/oder am Telefon.

Im zweiten Rollenspiel muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Auftrag zum Thema Prophylaxe umsetzen.

Die Unterposition 3.2 (45 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK f.2: Patientendaten erfassen
- HK f.5: Mit fremdsprachigen Patientinnen und Patienten kommunizieren
- HK g.1: Patientenunterlagen und Tagespläne vorbereiten
- HK g.2: Kostenvoranschläge und Rechnungen erstellen
- HK g.3: Einfache Buchhaltung führen
- HK g.4: Versicherungsfälle bearbeiten
- HK g.5: Allgemeine Praxiskorrespondenz erledigen

- HK g.6: Lager für Praxismaterial bewirtschaften
- HK g.7: Patientenunterlagen verwalten

Die Kandidatinnen und die Kandidaten lösen diesen Teil der praktischen Arbeit in der Regel an einem Computer. Sie müssen verschiedene praktische Aufträge individuell ausführen. Einer der Aufträge erfordert fremdsprachiges Hörverständnis.

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Aufträge sind ausgewogen. In die Bewertung fliessen ebenfalls die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) gemäss Bildungsplan ein.

Dieser Teil der Position 3 kann während dem sechsten Semester im Klassenverband durchgeführt werden.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet schriftlich in einer Berufsschule oder an einem geeigneten Ort statt und dauert 2.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Umsetzen von allgemeinen Behandlungsprozessen; Assistieren bei speziellen Behandlungen	75 Min.	40 %
2	Umsetzen von Hygienevorschriften und Hygienemassnahmen; Ausführen von Unterhaltsarbeiten	45 Min.	40 %
3	Betreuen von Patientinnen und Patienten;	30 Min.	20 %

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punkte-total in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Position 1 (75 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK a.1: Bei der Befundaufnahme assistieren
- HK a.2: Patientinnen und Patienten bei allen Behandlungsschritten betreuen
- HK b.1: Bei Füllungstherapien assistieren
- HK b.2: Bei endodontischen Behandlungen assistieren
- HK b.3: Bei Parodontaluntersuchungen und -behandlungen assistieren
- HK b.4: Bei prothetischen Behandlungen assistieren

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pek>

-
- HK b.5: Bei kieferorthopädischen Behandlungen assistieren
 - HK b.6: Bei zahnärztlichen chirurgischen Eingriffen assistieren

Position 2 (45 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK c.1: Für den persönlichen und den Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten sorgen
- HK c.2: Das Behandlungszimmers nach Vorschrift vor- und nachbereiten
- HK c.3: Medizinprodukte gemäss den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) aufbereiten
- HK e.1: An Geräten und Apparaten der Zahnarztpraxis, ausgenommen an Röntgensystemen, Pflege- und kleine Reparaturarbeiten ausführen
- HK e.2: Abfälle und Sonderabfälle entsorgen

Position 3 (30 Minuten) besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK f.1: Patientinnen und Patienten empfangen
- HK f.2: Patientendaten erfassen
- HK f.3: Patiententermine verwalten
- HK f.4: Patientinnen und Patienten über Prophylaxe aufklären

4.3 Qualifikationsbereich bildgebende Diagnostik

Im Qualifikationsbereich bildgebende Diagnostik muss die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen der bildgebenden Verfahren kennt, die Zahnärztin oder den Zahnarzt im Einsatz dieser Technologie unterstützen kann und die Kenntnisse in der Praxis fachgerecht umsetzt. Sie oder er ist weiter fähig, die Strahlenschutzmassnahmen für sich und andere Personen anzuwenden.

Die Note des Qualifikationsbereichs bildgebende Diagnostik ist eine Fallnote.

Die Prüfung bildgebende Diagnostik dauert insgesamt 60 Minuten, wobei die schriftliche und praktische Prüfung je 30 Minuten dauern.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung
1	Durchführen von bildgebender Diagnostik	praktisch / 30 Min.	70 %
2	Durchführen von bildgebender Diagnostik	schriftlich / 30 Min.	30 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁵.

Position 1 und 2 (je 30 Minuten) bestehen jeweils aus folgenden Handlungskompetenzen:

- HK d.1: Intraorale Aufnahmen im Niedrigdosisbereich nach Auftrag der Zahnärztin oder des Zahnarztes erstellen
- HK d.2: Digitale oder analoge Aufnahmen verarbeiten
- HK d.3: Bei Röntgensystemen Konstanzprüfung durchführen

Die praktische Prüfung besteht aus einem Rollenspiel. Die Kandidatin oder der Kandidat führt anhand eines Auftrags verschiedene Arbeiten aus. Die oben genannten Handlungskompetenzen müssen alle abgedeckt sein.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel am praktischen Teil verwendet werden. (BiVo, Artikel 18)

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Aufträge sind ausgewogen. In die Bewertung fliessen ebenfalls die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) gemäss BiPla ein.

4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4.5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Die Berechnung der Erfahrungsnote ist das auf eine halbe oder ganze Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des berufskundlichen Unterrichts wiederholt, werden die bisherigen Noten beibehalten. Wird der Unterricht in den letzten zwei Semestern wiederholt, zählen für die

⁵ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

5 Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt über die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

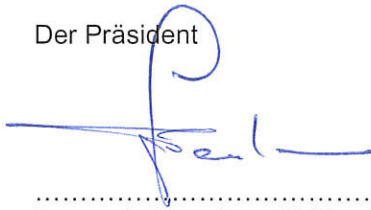
Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Dentalassistentin EFZ und Dentalassistent EFZ treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 12. November 2020

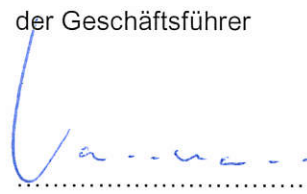
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Der Präsident



.....
Dr. med. dent. Jean-Philippe Haesler

der Geschäftsführer



.....
RA Simon Gassmann

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 11. September 2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Dentalassistentin EFZ und Dentalassistent EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Vorlage Prüfungsprotokoll VPA	SDBB CSFO
Vorlage Prüfungsprotokoll bildgebende Diagnostik (praktisch)	SDBB CSFO
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch